

**Dienststelle i.S. des MVG.EKD;
Zustimmung zur Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung**

VerwG.EKD I-0124/H3-03, 23.6.2003

Die Leitsätze zum Beschluss des VerwG.EKD I-0124/H3-03 vom 23. Juni 2003 lauten:

1. Hat sich eine Dienststelle dafür entschieden, der Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD zuzustimmen, so ist diese Entscheidung nicht auf die Dauer einer Amtszeit der darauf gebildeten Gemeinsamen Mitarbeitervertretung beschränkt. Vielmehr wirkt die Zustimmung solange für künftige Amtszeiten der aufgrund dieser Zustimmung gebildeten Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen, bis sie durch eine gegenteilige Entscheidung aufgehoben wird.

2. Eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 2 MVG.EKD) kann, soweit nicht die Sonderregelungen des § 5a MVG.Bayern eingreifen, nur für mitarbeiterführende Dienststellen i.S. des § 3 Abs. 1 MVG.EKD gebildet werden, nicht aber für Dienststellenteile.

Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 6/03, S. 295,
Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 2004, S. 39